

# HECH Verband historischer Eisenbahnen Schweiz

## Statuten (Version 2021)

---

### 1. Persönlichkeit und Sitz

- Unter dem Namen «HECH Verband historischer Eisenbahnen Schweiz» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Der Verein (nachfolgend als Verband bezeichnet) ist im Handelsregister eingetragen und hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

### 2. Zweck

- Der Verband vertritt und unterstützt als Dachverband die Interessen seiner Mitglieder als EVU, Eigner, Halter und/oder Betreiber von historischen Schienenfahrzeugen und Bahninfrastrukturen.
- Er setzt sich dafür ein, dass die Bestrebungen seiner Mitglieder als eine kulturelle Aktivität anerkannt und entsprechend gefördert werden.
- Der Verband unterstützt die Bemühungen seiner Mitglieder, die (betriebsfähigen) Fahrzeuge der Öffentlichkeit als lebendige Kulturgüter im Betrieb zu zeigen.
- Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 3. Mitgliedschaft

- Eine Mitgliedschaft kann jede schweizerische juristische Person beantragen, die den in § 2 umschriebenen Zweck anstrebt oder unterstützt.
- Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit mit dem Verband angehalten.
- Aufnahmegesuche sind dem Verband bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft die Voraussetzungen zum Erwerb für die Mitgliedschaft und kann weitere Informationen einverlangen.
- Juristische Personen, die die Voraussetzungen nicht, nur teilweise oder nicht mehr erfüllen, werden zur Mitgliedschaft nicht zugelassen oder ausgeschlossen. Der Vorstand kann begründete Ausnahmen machen. Der Vorstand begründet die Nichtaufnahmen schriftlich. Eine Rekursmöglichkeit im Falle der Nichtaufnahme besteht nicht.
- Antragsteller, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen, können vom Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch aufgenommen werden. Sie werden vom Vorstand der Generalversammlung des folgenden Jahres zur Aufnahme empfohlen.

- Für Mitglieder, die die Bedingungen für die Mitgliedschaft nur teilweise erfüllen, kann der Vorstand der Generalversammlung die Aufnahme als 'Mitglied mit Beobachterstatus' beantragen.
- Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes endgültig über die Aufnahme oder auch den Ausschluss eines Mitglieds. Ein Ausschluss ohne Angabe eines Grundes ist statthaft.

#### **4. Kommunikation**

- Der Verband fördert und unterstützt eine aktive, interne und externe Kommunikation. Der Vorstand erstellt zuhanden der Generalversammlung ein Leitbild, welches periodisch nachgeführt wird.

#### **5. Organisation**

- Die Organe des Verbands sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
- Durch den Vorstand gebildete Arbeitsgruppen (permanent und/oder ad-hoc) unterstützen den Vorstand zur gewünschten Zweckerreichung.
- Sämtliche Organe können sich sowohl physisch als auch virtuell (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) versammeln.
- Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen bzw. virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden.
- Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ.
- Im Falle von virtuellen Versammlungen bzw. dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog.

#### **6. Generalversammlung**

- Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens einen Monat im Voraus einberufen. Die Traktanden sind in der Einladung aufzuführen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung einzureichen.

## **7. Zuständigkeit der Generalversammlung**

- Die Generalversammlung ist zuständig für die:
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
  - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der Déchargeerteilung an die Vorstandsmitglieder.
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbudgets und Jahresprogrammes.
  - Änderung der Statuten.
  - Festlegung des Mitgliederbeitrages
  - Prüfung von und Entscheid über unterbreitete Anträge.
  - Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

## **8. Stimmrecht**

- Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- Die Mitglieder mit Beobachterstatus sind nicht stimmberechtigt.
- Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Die Generalversammlung fällt Entscheide und wählt mit absolutem Mehr der Anwesenden und Vertretenen. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Schriftliche (stille) Stimmabgabe kann von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

## **9. Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, eines davon ist der Präsident.
- Im Vorstand darf nicht mehr als ein Vertreter desselben Mitglieds Einsitz nehmen.
- Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und erledigt dessen laufende Geschäfte. Er zeichnet kollektiv zu zweien.
- Die Mitglieder machen Vorschläge, welche Personen aus ihrem Mitgliederkreis in den Vorstand gewählt werden sollen.
- Die Generalversammlung wählt Personen.
- Der Präsident und danach der übrige Vorstand werden durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Der Vorstand organisiert sich selbst.
- Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **10. Finanzielles**

- Um seine Ziele zu erreichen, verfügt der Verband über:
  - Jährliche oder ausserordentliche Mitgliederbeiträge über deren Art und Höhe die Generalversammlung entscheidet.
  - Beiträge an die angebotenen gemeinsamen Lösungen.
  - Beiträge der Öffentlichkeit.
  - Spenden.

## **11. Rechnungsprüfung**

- Die Generalversammlung wählt zwei von den Verbandsmitgliedern vorgeschlagene Personen als Revisoren.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Personen, die ihrerseits Mitgliedern angehören, die im Vorstand vertreten sind, können nicht gewählt werden.

## **12. Haftung**

- Für Schulden des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung**

- Die Auflösung des Verbandes muss von mindestens 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.
- Die nach Auflösung des Verbandes verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 02.07.2016 in Sihlwald genehmigt und an der schriftlichen Abstimmung vom 15.05.2021 ergänzt worden.